



GZ: ABT13-642161/2022-42

Graz, am 21.11.2023

Ggst.: Steinbruch "Keil" St. Martin, Leicht Landwirtschafts GmbH,
Ligist, UVP-Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Leicht Landwirtschafts GmbH
Steinbruch Keil St. Martin**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 21. September 2022 des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als mitwirkende Behörde nach dem MinroG, dem Forstgesetz 1975 und dem StNSchG 2017 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Leicht Landwirtschafts GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark (FN 513622 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Steinbruch Keil St. Martin“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilage 2) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993:
 - § 2 Abs. 2 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023
 - § 3 Abs. 1, 2, 4 und 7 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023
 - Anhang 1 Z 26 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten der Pack, des Reinischkogels und des Rosenkogels zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 37/1981 i.d.F. LGBl. Nr. 64/1981

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 21. September 2022 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als mitwirkende Behörde nach dem MinroG, dem Forstgesetz 1975 und dem StNSchG 2017 bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Leicht Landwirtschafts GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark (FN 513622 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Steinbruch Keil St. Martin“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Es wurden die für das Genehmigungsverfahren nach dem MinroG, dem Forstgesetz 1975 und dem StNSchG 2017 eingereichten Projektunterlagen (Beilage 1) vorgelegt.

II. Auf Grund widersprüchlicher Angaben in den Projektunterlagen wurde die Projektwerberin am 3. Oktober 2022 aufgefordert, bis 20. Oktober 2022 folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln:

- die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekanntzugebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte samt Lageplänen
- antragsgegenständliche Rodungsfläche samt planlicher Darstellung

III. Mit der Eingabe vom 17. Oktober 2022 gab die Projektwerberin die Rodungsfläche mit 9,4036 ha bekannt.

IV. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 teilte der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 25. Oktober 2022 mit, dass das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E („Siedlungsgebiet“) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt.

V. Die Forstbehörde hat die Anfrage der UVP-Behörde vom 25. Oktober 2022 am 13. Jänner 2023 wie folgt beantwortet:

„Im Umkreis von ca. 1 km wurden in den letzten 10 Jahren keine Rodungsbewilligungen erteilt. Geringfügig außerhalb wurde nordwestlich des geplanten Steinbruches mit Bescheid der

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 23. Jänner 2020, GZ: BHVO-179332/2019, eine Rodung im Ausmaß von ca. 5.950 m² bewilligt.

Weiters sei angemerkt, dass das beantragte Ausmaß der Rodefläche in Bezug auf die geplante Aufschließungsstraße im Ausmaß von ca. 6.561 m² nicht nachvollziehbar ist und es daher nicht ausgeschlossen werden kann, dass das tatsächliche Gesamtausmaß der Rodefläche 10 ha überschreitet.“

VI. Am 16. Jänner 2023 wurde die Projektwerberin aufgefordert, zur Plausibilität der beantragten Rodungsfläche bis 31. Jänner 2023 Stellung zu nehmen.

VII. Am 31. Jänner 2023 übermittelte die Projektwerberin ergänzende Unterlagen betreffend die Rodungsflächen.

VIII. Auf Ersuchen der UVP-Behörde vom 1. Februar 2023 um Prüfung der Plausibilität der vorgelegten ergänzenden Projektunterlagen teilte die Forstbehörde am 14. Februar 2023 mit, dass die Unterlagen nach wie vor nicht ausreichend sind, um das Gesamtausmaß der Rodungsfläche zu plausibilisieren.

IX. Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 wurde die Forstbehörde ersucht, nachvollziehbare Unterlagen für das forstrechtliche Bewilligungsverfahren anzufordern und der UVP-Behörde vorzulegen.

X. Am 12. April 2023 wurde von der mitwirkenden Behörde nach dem MinroG, dem Forstgesetz 1975 und dem StNSchG 2017 mitgeteilt, dass die Projektwerberin folgende Projektänderungen vorgenommen hat:

- Änderung der Abbaufäche von 8,7475 ha auf 6,9663 ha
- Änderung der Rodungsfläche von 9,4036 ha auf 7,6224 ha

XI. Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 teilte die Forstbehörde Folgendes mit:

„Anlässlich der örtlichen Begehung am 5. Mai 2023 wurden die Außengrenzen der Abbaufäche gemäß den vom Rodungswerber vorgenommenen Markierungen eingemessen. Die Auswertung der Daten ergab ein Ausmaß der Rodefläche für das Abbauggebiet von ca. 73.940 m². Die im Abbauggebiet liegende Wiese im Ausmaß von ca. 1.900 m² bedarf keiner Rodungsbewilligung, da sie Nichtwald im Sinne des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. ist. Die Länge der bestehenden Forststraßen, die als Steinbruchzufahrt genutzt werden sollen und entlang dieser im Bereich des Abbauggebietes der Bau eines Fanggraben geplant ist, beträgt ca. 920 lfm. Unter Einbeziehung der Böschungen und Ausweichplätze wird von einer durchschnittlichen Breite von 10 m und daher von einer Rodefläche von ca. 9.200 m² für die Steinbruchzufahrt ausgegangen.

Das Gesamtausmaß der Rodefläche stellt sich daher wie folgt dar:

Abbauggebiet: ca. 73.940 m²

Steinbruchzufahrt: ca. 9.200 m²

Gesamt: ca. 83.140 m²“

XII. Die Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung hat am 30. Mai 2023 in Beantwortung der Fragen des Sachverständigenauftrags vom 11. Mai 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Beurteilt wird, ob die gegenständliche Errichtung und Betrieb eines Steinbruches ‚Keil‘ auf den Grundstücken 508/2, 507/5, 509/2 509/1, KG 63358 St. Martin, auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) Bedacht nimmt und keine das Landschaftsbild verunstaltende Änderungen hervorgerufen werden sowie ob es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird.

Bauvorhaben: *Leicht Landwirtschafts GmbH
Pichla 40, 8481 Weinburg
Grst. Nr. 508/2, 507/5, 509/2 509/1, KG 63358 St. Martin
Freiland*

Beurteilungsgrundlage: *Kurzbeschreibung des Vorhabens (Mail)
Verhandlungsschrift der BH Voitsberg mit der
GZ BHVO – 7895/2020-64
Planliche Darstellungen
Anfrage um Stellungnahme von der A 13 via ELAK*

Befund:

Die Leicht Landwirtschafts GmbH hat um die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruches ‚Keil‘ auf den Grundstücken 508/2, 507/5, 509/2 509/1, KG 63358 St. Martin, angesucht. Dieses Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 02 ‚Pack – Reinischkogel – Rosenkogel‘ und im Anwendungsgebiet des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und ist als land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland gewidmet.

Das Landschaftsbild wird von einer hügeligen Topographie geprägt und fügt sich aus großflächigen naturnahen Waldflächen mit dichter Nadelholzbewaldung, landwirtschaftlich genutzten Flächen und vereinzelt Siedlungsgebieten entlang dem Erschließungs-Netz zusammen.

Südlich der Grundstücke befindet sich die A2 Südautobahn und der Schusterbauerkogel, welcher bis zum Teigitsch abfällt und Richtung Norden wieder zum Wöllmißberg ansteigt. Die Teigitsch bildet somit eine Talsohle aus, wobei die Hänge durchgehend dicht bewaldet sind. Das gesamte Gebiet, in welchem der Steinbruch errichtet werden soll, ist vollflächig dicht bewaldet. Östlich an der Grundgrenze zum Grundstück 509/2 befindet sich eine offene Wiesenfläche im Ausmaß von ca. 2.300 m², welche von Wald umschlossen ist. Ca. 100 m Luftlinie südöstlich befindet sich die Neue Milchstraße, an die wiederum eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche mit ca. 13.700m² grenzt, welche zum einen von der Autobahn im Süden begrenzt wird und sonst von Wald umschlossen ist.

Südlich der Autobahn befinden sich mehrere kleinere landwirtschaftliche Gebäude in einem Abstand von unter 200 m Luftlinie zur Grundgrenze von Grundstück 509/2, wobei im Umkreis von ca.300 m südlich und östlich einige Hoflagen zu finden sind, in Richtung Norden befindet sich im Abstand von ca. 60 m Luftlinie von Grundstück 508/2 eine weitere Hoflage. Das gesamte geplante Gebiet ist durchzogen von Wander- und Forstwegen und dient unter anderem als Erholungs- und Wandergebiet ‚Packer Naturerlebnis‘.

Gutachten:

Befund und Gutachten werden im Hinblick auf das UVP-G 2000 § 3 Abs. 7 erstellt.

Bei gegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruches auf obengenannten Grundstücken, welche im Freiland und im Landschaftsschutzgebiet Nr. 02 ‚Pack – Reinischkogel – Rosenkogel‘ sowie im Anwendungsgebiet des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) gelegen sind.

Durch die geplante Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs wird der Landschaftscharakter nachhaltig beeinträchtigt oder verunstaltet.

Begründung:

Die Errichtung und der Betrieb eines Steinbruches wird eine massive Beeinträchtigung im Naturerlebnis darstellen. Weiters ist geplant, den Steinbruch obertägig zu bewirtschaften und nach Abbau nicht wiederzufüllen, dadurch entsteht in der derzeit vollflächig bewaldeten Fläche eine sehr

große Narbe in der Landschaft, welche auf unbestimmte Zeit nicht mehr für den Naturgenuss, insbesondere in Bezug auf die Erholungsfunktion und als Wandergebiet zur Verfügung steht.

Der Bereich um den geplanten Steinbruch ist die bewaldete Fläche kaum durch landwirtschaftlich genutzte Freiflächen unterbrochen.

Das Landschaftsbild ist von einer hügeligen Topographie geprägt und fügt sich aus großflächigen naturnahen Waldflächen mit dichter Nadelholzbewaldung, landwirtschaftlich genutzten Flächen und vereinzelt Siedlungsgebieten entlang der vorhandenen Gemeindestraßen zusammen.

Nach Süden bildet die A2 Südautobahn eine bebaute optische Begrenzung, welche das Landschaftsschutzgebiet durchschneidet und nur oberhalb der durch Gewässer bedingte Talsohlen aufgeständert geführt wird. Somit schmiegt die Autobahn in der Landschaft ein und stört nicht das Landschaftsbild bzw. den Naturgenuss.

Nach Norden bildet das Tal der Teigitsch die optische Begrenzung des Bereichs, wobei hier der Wald ohne Abgrenzung die Hänge dominiert, lediglich die Vertiefung des Gewässers kann als Begrenzung angesehen werden.

Südlich der Autobahn befinden sich mehrere kleinere landwirtschaftliche Gebäude und Hoflagen ebenfalls umschlossen von Waldflächen.

Das gesamte für den Abbau vorgesehene Gebiet ist durchzogen von Wander- und Forstwegen und dient unter anderem als Erholungs- und Wandergebiet ‚Packer Naturerlebnis‘, welches durch die Errichtung des Steinbruchs dauerhaft zerstört wird.

Zu den gestellten Fragen:

- 1. Die vorgelegten Unterlagen sind ausreichend und plausibel für eine Beurteilung.*
- 2. Es ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet – hier: Kategorie A Landschaftsschutzgebiet - festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.“*

XIII. Am 2. Juni 2023 nahm der montangeologische Amtssachverständige in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 18. April 2023, ob das gegenständliche Vorhaben unter den Tatbestand der Z 25 oder der Z 26 zu subsumieren ist, wie folgt Stellung:

„Bezugnehmend auf das oa. elektronische Anschreiben der do. Dienststelle vom 18. April 2023, in dem ersucht wird, aus fachlicher Sicht zum beantragten Festgesteinsbergbau der Leicht Landwirtschafts GmbH in 8481 Weinburg auszuführen, ob das gegenständliche Vorhaben unter den Tatbestand der Z 25 oder der Z 26 des UVP Gesetzes 2000 zu subsumieren ist, darf Nachstehendes festgehalten werden:

Grundlage der Stellungnahme stellt der nunmehr und mehrfach adaptierte Gewinnungsbetriebsplan der Leicht Landwirtschafts GmbH dar, der von Herrn Ing. Hannes Leicht mit Jänner 2020 angefertigt wurde und letzte Ergänzungen von 1. März 2021 beinhaltet. Die Änderungen der beanspruchten Flächen inkl. Kubaturen sind handschriftlich augenscheinlich mit 14. April 2023 durchgeführt worden.

Mit der Eingabe vom 21. September 2022 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als mitwirkende Behörde nach dem MinroG, dem Forstgesetz und dem StNSchG bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Leicht Landwirtschafts GmbH ‚Steinbruch ‚Keil‘ St. Martin‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Projektunterlagen wurden von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg mit 10. Mai 2023 dem Unterfertigten übermittelt.

Nach Durchsicht des Gewinnungsbetriebsplanes und dessen beiliegendem Kartenwerk ist zu entnehmen, dass die Gewinnung der anstehenden Gneise und Glimmerschiefer nach dem abschnittswisen Abtrag der Humusdecke in Form eines scheibenartigen Etagenabbaus mit stoßenartigem Verhieb erfolgt. Dabei wird mittels Bohr- und Sprengtätigkeit der Fels aus dem Gesteinsverband gelöst, durch Radlader oder Hydraulikbagger aufgenommen und auf Lastkraftwagen verlastet. Die Abfuhr selbst geschieht über die hergestellten Rampen von den Etagen und Forststraßen im Bergbauggebiet bis zur Anbindung an das öffentliche Wegenetz. Eine Rohstoffaufbereitung ist im Bergbauggebiet nicht vorgesehen.

Der Abbau erfolgt in 12 Abbaublocken, wobei 8 Etagen zu je 15 m zur Ausbildung gelangen. Begonnen wird der Abbau mit der Herstellung und Adaption des Forstwegenetzes und der Auffahrung des Umkehrplatzes, welcher für die Verladung und Manipulation des Rohstoffes sowie für die Infrastruktureinrichtungen errichtet wird.

Die Gewinnung selbst erfolgt von oben ca. 824 m auf Etage 1 bis auf 710 m auf Etage 8. In der Startphase auf den Etagen 1-3 auf ca. Sohle 778 m ist ein Tagbauzuschnitt bzw. teilweiser Kulissenabbau angedacht (Schnitte Bild 3- Abbauanfang).

Dies entspricht dem angewendeten Abbaufahren und ist der vorhandenen Morphologie geschuldet.

Ab der Etage 3 kann die Kulisse entsprechend hoch ausgeführt werden, um einen ausreichenden Schutz gegenüber Emissionen zu bieten. Nach dem Abbau der Kulisse in einer der darauffolgenden Abbauphasen wird der Tagbauzuschnitt gegen Norden sichtbar bleiben (Schnitt Bild 8- Abbauende).

Im Hinblick auf die Fragestellung wird beziehend auf die Anhänge gemäß UVP-Gesetz in Ziffer 25 und Ziffer 26 ausgeführt, dass das gegenständliche Abbaufahren nach der Aufschließungs- und Startphase ab ca. Etage 3 einen Kulissenabbau vorsieht.

Der Abtransport des gewonnenen Rohgutes erfolgt zwar nach dem Stand der Technik, jedoch nicht den Kriterien, die in der Z 25 des Anhanges 1 des UVP Gesetzes 2000 genannten Form mit Sturzschart, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik.

Dementsprechend kann das beantragte Vorhaben unter die Ziffer 26 des Anhanges 1 des UVP Gesetzes 2000 subsumiert werden.“

XIV. Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XV. Die Umweltschützerin hat am 15. Juni 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Abbaufäche von 6,9663 ha. Der Steinbruch ist im LSG Nr. 2 geplant und wird Rodungen im Ausmaß von 7,6224 ha bedingen. Im Umkreis von 1 km befinden sich keine weiteren Rodungen. Auf dieser Basis ist der geplante Festgesteinsabbau ‚Keil‘ unter die Z 26 lit. c) des Anhanges 1 zum UVP-G zu subsumieren, weshalb zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet LSG Nr. 2 ‚Pack – Reinischkogel – Rosenkogel‘ festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigen wird.

Aus dem Gutachten der ASV für Bautechnik und Landschaftsgestaltung geht eindeutig hervor, dass der geplante Steinbruch ‚Keil‘ den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wesentlich beeinträchtigen wird, weshalb das Vorhaben jedenfalls UVP-pflichtig ist. Es wird daher beantragt festzustellen, dass für das Vorhaben der Leicht Landwirtschafts GmbH, auf den Gst. Nr. 508/2, 507/5, 509/2 509/1 je KG 63358 St. Martin den Steinbruch ‚Keil‘ mit einer Abbaufäche von 6,9663 ha aufzufahren, eine UVP-Pflicht gegeben ist.“

XVI. Mit der Eingabe vom 14. Juni 2023 ersuchte die Projektwerberin um Fristverlängerung zwecks Vorlage eines Gegengutachtens.

XVII. Die Standortgemeinde hat am 20. Juni 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wir nehmen die Ergebnisse der Beweisaufnahme, dass

- das Vorhaben ‚Steinbruch Keil‘ im Landschaftsschutzgebiet liegt,*
- die Fläche der Aufschluss- und Abbauabschnitte bei der mit diesem Vorhaben geplanten Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau den Schwellenwert von 5 ha deutlich überschreitet,*
- der Tagbau nicht unter den Bedingungen der Z 25 des Anhangs I zum UVP-G erfolgt, weshalb Z 26 anzuwenden ist, und*
- das Vorhaben ‚Steinbruch Keil‘ den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebiets ‚Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 (Pack – Reinischkogel – Rosenkogel)‘ wesentlich beeinträchtigt,*
zustimmend zur Kenntnis.

In der Tat würde das Vorhaben zu einer unwiederbringlichen Zerstörung des Landschaftsbildes und des ‚Packer Naturerlebnisses‘ führen und das ganze umliegende Gebiet in Mitleidenschaft ziehen. Hinzuweisen ist auch darauf, dass das Vorhaben die Lebensräume geschützter Pflanzen und Tiere (unter anderem des Schwarzstorchs), deren Vorkommen untrennbar mit der Eigenart, der seltenen Charakteristik und des Erholungswertes des Landschaftsschutzgebietes verbunden ist, vernichten würde.

Das Vorhaben ‚Steinbruch Keil‘ unterliegt auf Grund dieses Sachverhalts jedenfalls der UVP-Pflicht. Wir beantragen, dies festzustellen.“

XVIII. Mit Schreiben vom 18. Juli 2023 kündigte die Projektwerberin die Übermittlung von geänderten Projektunterlagen an.

XIX. Mit der Eingabe vom 16. Oktober 2023 übermittelte die mitwirkende Behörde nach dem MinroG, dem Forstgesetz 1975 und dem StNSchG 2017 einen geänderten Antrag samt MinroG-, naturschutz- und forstrechtlichem Einreichoperat (Beilage 2).

Es wurden folgende Projektänderungen vorgenommen:

- Änderung der Abbaufäche von 6,9663 ha auf 4,6355 ha
- Änderung der Rodungsfläche von 7,6224 ha auf 5,5658 ha

XX. Die mitwirkende Behörde nach dem MinroG, dem Forstgesetz 1975 und dem StNSchG 2017 teilte in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 14. September 2023 am 19. Oktober 2023 Folgendes mit:

„zu Frage 1: Es wurde bereits am 11. November 2022 eine Stellungnahme abgegeben, die nach wie vor Gültigkeit hat, da in der Zwischenzeit im Umkreis von ca. 1 km keine neuen Rodungsanträge gestellt wurden.

Zu Frage 2: Der BH Voitsberg sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die der Z 25 oder Z 26 des Anhangs 1 UVP-G 2000 zuzuordnen sind.“

XXI. Der Amtssachverständige für Montangeologie hat am 27. Oktober 2023 zu der mit Sachverständigenauftrag vom 17. Oktober 2023 gestellten Frage, ob die Einhaltung der projektgemäßen Abbaufäche gewährleistet werden kann bzw. – falls dies nicht der Fall ist – welche diesbezüglichen Maßnahmen erforderlich sind, wie folgt Stellung genommen:

„Vorgelegt wurde seitens des Antragstellers, der Leicht Landwirtschafts GmbH in 8481 Weinburg am Saßbach, ein Gewinnungsbetriebsplan nach §§ 110, 112 und 116 Mineralrohstoffgesetz, in dem die naturschutz- und forstrechtlichen Belange im Besonderen dargestellt wurden. Das Operat stammt von Herrn Ing. Hannes Leicht mit Datum 13. August 2023.

Grundsätzlich ist die zu bemessende Fläche für den Schwellenwert nach UVP-G 2000 die Abbaufäche, also jene Fläche, die unmittelbar von der Gewinnung des begehrten Rohstoffes betroffen ist. Diese ist nicht ident mit dem Bergbauggebiet, welches wesentlich größer sein kann und auf dem z.B. Bergbauanlagen wie die Aufbereitungsanlagen, Infrastruktureinrichtungen, Schutzwälle, etc. errichtet werden können.

Im ggstl. Projekt wird eine Abbaufäche von rund 4,6 ha für die Gewinnung der anstehenden Gneise beansprucht. Darin enthalten ist auch der Umkehrplatz mit dem Wasserbecken, TrockenWC, Betonplatte (Gewässerschutz) und Mannschaftscontainer.

Das MinroG unterscheidet zwischen Abbaufeldern(-fläche) und dem Bergbauggebiet. Während innerhalb der Abbaufäche lediglich die Gewinnung der mineralischen Rohstoffe zugelassen ist, können im Bergbauggebiet alle anderen zum Bergbau gehörenden Arbeiten (Aufbereitung, Infrastruktureinrichtungen, Fahrwege, etc.) durchgeführt werden. In den vorliegenden Unterlagen der Fa. Leicht ist kein Bergbauggebiet ausgewiesen, sodass die Grenzen des Bergbauggebietes mit den Grenzen der Abbaufäche zusammenfallen.

Bergbauanlagen können in einer eigenen Genehmigung nach §§ 118, 119 MinroG bewilligt werden, müssen sich aber nicht im Bergbauggebiet befinden. Zum Beispiel können Förderwege, Aufbereitungsanlagen sowie Halden außerhalb des Bergbauggebietes betrieben werden. Bergbauggebiete sind im Grundbuch nach § 209 MinroG auszuweisen.

Im Hinblick auf die Fragestellung, inwieweit die Grenzen der projektierten Flächen eingehalten werden können, wird auf die Vorgaben des MinroG und der Markscheideverordnung hingewiesen, wonach die Grenzen des Bergbauggebietes (= Abbaufäche) durch den verantwortlichen Markscheider – eine Gewinnung ist nicht ohne Vormerkung der verantwortlichen Person bei der Obersten Montanbehörde zulässig - in der Natur zu vermarken sind. Für die Einhaltung dieser Grenzen ist neben dem verantwortlichen Markscheider auch die verantwortliche Person des Betriebsleiters und des Betriebsaufsehers zuständig. Für diese Funktionen ist nach der Verordnung für verantwortliche Person (VPB-V) neben der Rechtskenntnis auch die Fachkenntnis im Zuge einer Prüfung nachzuweisen.

Eine zusätzliche Überprüfung stellt die jährlich wiederkehrende Nachschau in § 175 MinroG dar, bei der im Rahmen der Vorlage des aktuellen Bergbaukartenwerks (zweijährige Nachtragsfrist für Festgesteinsbergbaue mit sprengtechnischer Gewinnung, siehe §§ 42,46 MarkscheideVO) diese vorhandenen Grenzen in der Natur durch die Behörde regelmäßig überprüft werden.

Zusammenfassend kann aus Sicht der Erfahrung nach fast 25 Jahren MinroG ausgeführt werden, dass mit den Vorgaben in den o.a. Rechtsmaterien das Auslangen gefunden werden kann und zusätzliche Maßnahmen nur im Anlassfall vorzuschreiben sind.“

XXII. Am 30. Oktober 2023 wurden die Verfahrensparteien, die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan von der Projektänderung und dem Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XXIII. Die Umweltschützerin hat am 31. Oktober 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Antragstellerin hat das Projekt gegenüber dem bereits durchgeführten Parteihör vom Juni 2023 derart konkretisiert, dass weder die Schwellenwerte der Z 26 (Festgesteinsabbau im Tagbau), noch jene der Z 46 (Rodung) des Anhanges I zum UVP-G 2000 erreicht werden. Diese Konkretisierung erfolgte offenbar in Reaktion auf das Ergebnis des ursprünglichen Ermittlungsverfahrens, das auf Grund der Beeinträchtigung des Schutzzwecks des LSG Nr. 2 zur Feststellung einer UVP-Pflicht für den geplanten Steinbruch geführt hätte. Es stellt sich daher die Frage, ob die Projektänderung vom Oktober 2023 zur Umgehung der UVP-Pflicht erfolgte und ob sichergestellt werden kann, dass die beantragte Kapazität eingehalten und durch die Verwaltungsbehörden überprüft werden kann. Ob ein Projekt eine Kapazität aufweist, die den Schwellenwert für die UVP-Pflicht überschreitet, hängt vom Antragswillen des Projektwerbers ab. Selbst wenn eine Anlage technisch für eine höhere Leistung gerüstet wäre, steht es dem Antragsteller frei, durch Limitierung seines Antrags auf eine niedrigere Auslastung die Kapazität auf dieses niedrigere Niveau zu beschränken (US 12.02.2010, 6B/2009/22 Bad Waltersdorf II; US 31.07.2009, 5A/2009/12-6 Schwechat Flughafen II; US 29.05.2006, 5A/2005/22-18 Mölbling; US 27.05.2003, 7A/2003/9-8 Gilgenberg; s auch Baumgartner/Niederhuber, RdU 2004, 127). Die Vermutung, der Projektwerber würde sich möglicherweise nicht an diese Kapazitätsbeschränkung halten, ändert daran nichts; die Behörde hat in diesem Fall von Amts wegen die Einhaltung der genehmigten Kapazität sicherzustellen (US 12.02.2010, 6B/2009/22 Bad Waltersdorf II; US 20.11.2000, 3/2000/11-16 Retznei). Maßgeblich ist nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 5 allein die ‚genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung‘ für die Kapazitätsbestimmung, nicht aber die technisch mögliche Vollauslastung und auch nicht eine allfällige (rechtswidrige) höhere faktische Auslastung.

Liegt die zur Genehmigung beantragte Kapazität nur knapp unter dem Schwellenwert für die UVP-Pflicht und enthält das Vorhaben ein Kontrollsystem, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Kapazität eingehalten wird und dies auch seitens der Verwaltungsbehörden überprüft werden kann, so ist ein solches Vorhaben nicht UVP-pflichtig (US 31.07.2009, 5A/2009/12-6 Schwechat Flughafen II; US 09.08.2004, 1A/2004/10-6 Scheffau). Diesbezüglich legt der befassende montangeologische ASV dar, dass auf Basis der Vorgaben des MinroG und der Markscheideverordnung die Grenzen der Abbaufäche in der Natur zu vermarken sind und dies von der Bergbaubehörde auch regelmäßig überprüft wird. Insofern liegt offenbar ein Kontrollsystem vor, das die Einhaltung der beantragten Kapazität sicherstellt und seitens der Verwaltungsbehörde überprüft werden kann.

Dennoch ist festzuhalten, dass die ggst. Projektänderung offenbar zu dem Zweck beantragt wurde, eine UVP zu vermeiden. Aus diesem Grund darf nachdrücklich auf die Rspr. des US hingewiesen werden, wonach ein Antrag auf Ausnutzung der über der UVP-Schwelle liegenden technischen Kapazität nach Ablauf der 5-Jahres-Frist (Summationsregel) eine von Anfang an bestehende Umgehungsabsicht dokumentieren könnte; denn wer Gesetzesgebote bzw. -verbote zu umgehen versucht, sei nach der Rechtsnorm zu beurteilen, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist (US 09. 08. 2004, 1A/2004/10-6 Scheffau; vgl Baumgartner/Niederhuber, RdU 2004, 127 f).

Zusammenfassend darf daher mitgeteilt werden, dass die nunmehr vorliegende Projektänderung eindeutig zur Vermeidung einer UVP-Pflicht für den Steinbruch Keil nachgereicht wurde. Auf Basis der zitierten Rspr. und der Stellungnahme des montangeologischen ASV muss jedoch festgehalten werden, dass für das aktuelle Projekt keine UVP durchzuführen ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Leicht Landwirtschafts GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark (FN 513622 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) plant die Errichtung und den Betrieb des „Steinbruches Keil St. Martin“ in der Marktgemeinde Ligist.

Die Abbaufäche beträgt 4,6355 ha. Die gesamt genutzte bergrechtliche Fläche beträgt inklusive der Zufahrt außerhalb des Abbaubereiches bis zur öffentlichen Straße 4,9155 ha.

Das Vorhaben umfasst Rodungen im Ausmaß von 5,5658 ha.

II. Das Vorhaben liegt gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1981 über die Erklärung von Gebieten der Pack, des Reinischkogels und des Rosenkogels zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 64/1981, in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung sind keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E („Siedlungsgebiet“) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 betroffen.

III. Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Rodungsvorhaben wurden gemäß der Stellungnahme der Forstbehörde vom 17. Oktober 2023 in den letzten 10 Jahren keine Rodungsbewilligungen erteilt.

IV. Gemäß der Stellungnahme der MinroG-Behörde vom 19. Oktober 2023 bestehen im räumlichen Umfeld des antragsgegenständlichen Vorhabens keine Vorhaben anderer Projektwerber, die der Z 25 oder Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnen sind.

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

IV. § 3 Abs. 2, 4 und 5 UVP-G 2000 lautet:

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3)

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a)

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

- (6)
 (7)
 (8)
 (9)
 (10)

V. Anhang 1 Z 26 UVP-G 2000 lautet:

Z 26	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 10 ha;</p> <p>b)</p>	<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 5 ha;</p> <p>d) § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitäts-erweiterung heranzuziehen ist.</p>
------	---	---

VI. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46	<p>a) Rodungen^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b)</p> <p>c)</p> <p>d)</p>	<p>e)</p> <p>f)</p> <p>g) Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h)</p> <p>i)</p> <p>j) sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass</p>
------	--	--

			bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben.. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen..
--	--	--	--

VII. Anhang 2 UVP-G 2000 lautet:

A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
---	-------------------------	--

VIII. Die antragsgegenständliche Abbaufäche (4,6355 ha) überschreitet die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 26 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 von 10 ha und gemäß Anhang 1 Z 26 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 von 5 ha nicht.

Nach den Ausführungen des montangeologischen Amtssachverständigen kann die Einhaltung der projektgemäßen Abbaufäche gewährleistet werden. Auf die Stellungnahme unter Punkt A) XXI. wird verwiesen.

Die antragsgegenständliche Rodungsfläche (5,5658 ha) überschreitet weder den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha noch gemäß Anhang 1 Z 46 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 von 10 ha.

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 26 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 sowie Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000, werden somit nicht verwirklicht.

Gemäß der Stellungnahme der mitwirkenden Behörde nach dem MinroG und dem Forstgesetz 1975 bestehen im räumlichen Umfeld des antragsgegenständlichen Vorhabens keine Vorhaben anderer

Projektwerber, die der Z 25, 26 oder 46 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnen sind. Eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist daher nicht durchzuführen.

Zum räumlichen Zusammenhang mit anderen Rodungsvorhaben ist anzumerken, dass ein Umkreis von ca. 1 km um das verfahrensgegenständliche Rodungsvorhaben ausreichend ist. Dies ergibt sich aus den Ausführungen des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen, wonach sich dieser Umkreis als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius auf die konkrete Rodungsfläche darstellt (vgl. z.B. die rechtskräftigen Bescheide der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. April 2023, GZ: ABT13-20293/2023-8; vom 17. März 2023, GZ: ABT13-704779/2022-13; vom 22. November 2022, GZ: ABT13-651498/2022-8).

IX. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)